



Liefer- und Leistungsbedingungen - Stand Juli 2003

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Besteller.
- 1.2. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder andere zusätzliche Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben dies ausnahmsweise im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3. Bei individualvertraglich abweichenden Bedingungen gelten diese Lieferbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.4. Diese Lieferbedingungen gelten entsprechend auch für Leistungen.

2. Angebote, Vertragsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung bestätigen. Verbindlich sind unsere Angebote nur, wenn in ihnen eine Angebotsbindefrist bestimmt ist. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragsgestaltende oder auf die Vertragsbedingungen gerichtete Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. An unseren den Angeboten beigefügten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Besteller verpflichtet sich, diese Unterlagen uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die Auftraggeber des Bestellers.
- 2.3. Angaben in Prospekten, Katalogen oder allgemeinen technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn schriftlich auf sie Bezug genommen wird.
- 2.4. Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Angebot bzw. im Vertrag bzw. in unserer Auftragsbestätigung festgelegt.

3. Schutzrechte, Materialbeistellung

- 3.1. Übernehmen wir einen Lieferauftrag nach Zeichnung, Muster oder anderen Vorgaben des Bestellers, so haftet der Besteller dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 3.2. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.
- 3.3. Wurde vereinbart, dass uns zur Fertigung der Vertragsware vom Besteller Teile zur Verfügung gestellt werden, so ist der Besteller verpflichtet, diese Teile kostenfrei anzuliefern.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Fertigungspreise verstehen sich „ab Werk“ ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.2. Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Kaufpreises sofort nach Rechnungslegung sowie der restliche Kaufpreis 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.3. Gerät der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu entrichten. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes behalten wir uns vor.
- 4.4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Lieferungen, Lieferfristen, Verzug, Verpackung

- 5.1. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dies gilt auch für Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse, wie Streik, Aussperrung o.ä.
- 5.2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der Frist je nach Vereinbarung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist für die Einhaltung der Frist unsere Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller ausreichend.
- 5.3. Haben wir die Nichteinhaltung der Frist zu vertreten, so kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes verlangen. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über 5 % des Lieferwertes hinausgehen, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Verzögerung der Leistung zu vertreten haben. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder ob er weiterhin Lieferung verlangt.
- 5.4. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, können wir dem Besteller ein Lagergeld für jeden angefangenen Monat i.H.v. 0,5 % bis 5 % des Lieferwertes berechnen.
- 5.5. Die Verpackung und das Verladematerial werden nach der jeweiligen Kostenanlage billigst berechnet und müssen durch uns nicht zurückgenommen werden, sofern nicht eine spezielle Vereinbarung getroffen ist.

6. Gefahrübergang, Übernahme, Versand

- 6.1. Nutzen und Gefahr gehen, wenn nicht anders vereinbart, spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Bei Lieferung mit Montage ist der Zeitpunkt der Übernahme oder soweit vereinbart, der Inbetriebnahme maßgebend.
- 6.2. Wird der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr bereits zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, der für die Ablieferung ab Werk vorgesehen war.

- 6.3. Die Bestimmung des Versandweges liegt in unserem verständigen Ermessen. Dabei sind wir nicht verpflichtet, den billigsten und schnellsten Versandweg zu wählen oder die Sendung zu versichern.
- 6.4. Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Sendung auf dessen Kosten versichern.
- 6.5. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur Zahlung des geschuldeten Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an den Liefer- und Leistungsgegenständen vor.
- 7.2. Der Besteller darf bis zur vollständigen Bezahlung den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen durch andere Gläubiger, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 7.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

8. Montage

Montageleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

9. Mängelansprüche

- 9.1. Erweisen sich unsere Lieferungen als mit Mängeln behaftet, weil sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben oder sich nicht für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung eignen, werden wir die betroffenen Teile nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachbessern oder neu liefern/erbringen.
- 9.2. Der Besteller hat uns zunächst angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu gewähren. Verweigert er dies, sind wir von der Mängelhaftung befreit. Erst wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder etwaige Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 9.3. Der Besteller hat uns gegenüber Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 9.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, aufgrund besonderer äußerer Einflüsse oder anderer Bedingungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 9.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers oder den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht worden ist.
- 9.6. Der Besteller ist verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten.
- 9.7. Die Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt.
- 9.8. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln zurückgehalten werden. Der Besteller kann die Zahlung nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns damit verbundenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

10. Haftung und Schadensersatz

- 10.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.2. Dieser Ausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Der Ausschluss gilt auch nicht, soweit zwingend, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, gehaftet wird.
- 10.3. In jedem Fall verjähren die Schadensersatzansprüche nach der in 9.7. genannten Frist.

11. Unmöglichkeit

- 11.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, kann der Besteller nur Schadensersatz verlangen, wenn die Unmöglichkeit von uns zu vertreten ist. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf 10 % des Wertes des jeweiligen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Plauen.
- 12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag ist Plauen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.
- 12.3. Auf das Vertragsverhältnis ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf CISG) anwendbar.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 13.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch solche zu ersetzen bzw. die Regelungslücke so auszufüllen, dass dem mit dieser Gesamtvereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe gekommen wird.